



Text Amtsblatt: VERFÜGUNG

Feuerbrand: Ausscheidung von «Gebieten mit geringer Prävalenz» und Massnahmen der Fachstelle Pflanzenschutz zur Prävention und Bekämpfung in diesen Gebieten

Am 1. Januar 2020 trat das neue Pflanzengesundheitsrecht in Kraft (vgl. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen [Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV; SR 916.20]). Seither wird der Feuerbrand (*Erwinia amylovora*) nicht mehr als «Quarantäneorganismus» behandelt, sondern als «Geregelter Nicht-Quarantäneorganismus» (vgl. Art. 6 der Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung [PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201] und Richtlinie Nr. 3 des Bundesamtes für Landwirtschaft [BLW] «Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand [*Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al.]» vom 2. Dezember 2019). Dieser Wechsel bedeutet, dass für Feuerbrand ausserhalb von «Gebieten mit geringer Prävalenz» weder eine Melde- noch eine Bekämpfungspflicht besteht.

Die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot sind in der ganzen Schweiz verboten (Art. 6 Abs. 4 PGesV-WBF-UVEK).

in Erwägung,

- dass der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden kann, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Feuerbrand auf Wirtspflanzen (Prävalenz) gering gehalten werden soll (Art. 6 Abs. 1 PGesV-WBF-UVEK);
- dass das BLW die von der Fachstelle Pflanzenschutz zur Ausscheidung vorgesehenen 13 Gebiete mit geringer Prävalenz am 3. Februar 2022 genehmigt hat;
- dass in diesen Gebieten jährlich - vorzugsweise im Frühsommer - die eigenen Wirtspflanzen auf Befall von Feuerbrand zu kontrollieren sind, vor allem Apfel, Birnen, Quitten, Weissdorn, Feuerdorn, Feuerbusch, Vogelbeere, Mehlbeere, Felsenbirne, sowie Cotoneaster-Bodenbedecker (Art. 6 Abs. 2 Bst. a PGesV-WBF-UVEK);
- dass in diesen Gebieten eine Melde- und Bekämpfungspflicht besteht;
- dass verdächtige und befallene Pflanzen sofort der zuständigen Gemeinde zu melden sind (Art. 6 Abs. 2 Bst. b PGesV-WBF-UVEK);
- dass mit Feuerbrand befallene Pflanzen oder Pflanzenteile umgehend zu entfernen (Rückriss oder Rückschnitt, Roden ist nicht Pflicht, aber empfohlen) und sachgerecht zu entsorgen sind (Art. 6 Abs. 2 Bst. c PGesV-WBF-UVEK);
- dass die Fachstelle Pflanzenschutz oder von ihr beauftragte Dritte risikobasierte Stichprobenkontrollen durchführen (Art. 6 Abs. 3 PGesV-WBF-UVEK);
- dass die von den auszuscheidenden Gebieten mit geringer Prävalenz betroffenen Gemeinden für erteilte Aufträge von der Fachstelle Pflanzenschutz entschädigt werden;

wird verfügt

1. Das Gebiet mit dem Perimeternamen Bolligen–Stettlen mit den betroffenen Gemeinden Bolligen und Stettlen wird als «Gebiet mit geringer Prävalenz» ausgeschieden.
2. Das Gebiet mit dem Perimeternamen Erlach-Vinelz-Lüscherz mit den betroffenen Gemeinden Erlach, Vinelz und Lüscherz wird als «Gebiet mit geringer Prävalenz» ausgeschieden.
3. Das Gebiet mit dem Perimeternamen Frieswil mit den betroffenen Gemeinden Radelfingen und Seedorf wird als «Gebiet mit geringer Prävalenz» ausgeschieden

4. Das Gebiet mit dem Perimeternamen Ins mit der betroffenen Gemeinde Ins wird als «Gebiet mit geringer Prävalenz» ausgedehnt.
5. Das Gebiet mit dem Perimeternamen Kirchdorf-Seftigen mit den betroffenen Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf, Uttigen, Seftigen, Gurzelen und Forst-Längenbühl wird als «Gebiet mit geringer Prävalenz» ausgedehnt.
6. Das Gebiet mit dem Perimeternamen Koppigen-Alchenstorf mit den betroffenen Gemeinden Koppigen und Alchenstorf wird als «Gebiet mit geringer Prävalenz» ausgedehnt.
7. Das Gebiet mit dem Perimeternamen Madiswil mit der betroffenen Gemeinde Madiswil wird als «Gebiet mit geringer Prävalenz» ausgedehnt.
8. Das Gebiet mit dem Perimeternamen Studen-Lyss-Grossaffoltern mit den betroffenen Gemeinden Schwadernau, Studen, Dotzigen, Lyss, Bütigen, und Grossaffoltern wird als «Gebiet mit geringer Prävalenz» ausgedehnt.
9. Das Gebiet mit dem Perimeternamen Täuffelen-Epsach-Kappelen mit den betroffenen Gemeinden Sutz-Lattrigen, Mörigen, Täuffelen, Epsach, Hermrigen, Bühl, Walperswil, Kappelen und Barga wird als «Gebiet mit geringer Prävalenz» ausgedehnt.
10. Das Gebiet mit dem Perimeternamen Wichtrach-Oppligen-Brenzikofen mit den betroffenen Gemeinden Wichtrach, Herbligen, Oppligen und Brenzikofen wird als «Gebiet mit geringer Prävalenz» ausgedehnt.
11. Das Gebiet mit dem Perimeternamen Witzwil mit der betroffenen Gemeinden Gampelen und Ins wird als «Gebiet mit geringer Prävalenz» ausgedehnt.
12. Das Gebiet mit dem Perimeternamen Wohlen mit der betroffenen Gemeinde Wohlen bei Bern wird als «Gebiet mit geringer Prävalenz» ausgedehnt.
13. Das Gebiet mit dem Perimeternamen Zäziwil-Grosshöchstetten mit den betroffenen Gemeinden Oberthal, Grosshöchstetten, Zäziwil, Mirchel und Konolfingen wird als «Gebiet mit geringer Prävalenz» ausgedehnt.
14. Die Perimeter der ausgedehnten Gebiete sind unter «Schädlinge und Krankheiten in der Landwirtschaft» (www.be.ch/Feuerbrand) aufgeschaltet.
15. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.
16. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

Für Auskünfte: +41 31 636 49 11, regula.schwarz@be.ch
+41 31 633 46 15, walter.beer@be.ch

Zollikofen, 21. März 2022
Fachstelle Pflanzenschutz des Kantons Bern